

Satzung TriSport Kiel e.V.

vom 04.09.2024

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „TriSport Kiel“ mit dem Zusatz e.V., nachfolgend Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer VR 7279 KI eingetragen.

§2 Gemeinnützigkeit, Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere Schwimmen, Radfahren und Laufen. Der Satzungszweck wird durch das Angebot an betreuten Trainingsmöglichkeiten, wie das Schwimmen im Freiwasser und in der Schwimmhalle sowie Rad-/Lauftraining auf der Straße und dem Sportplatz verwirklicht. Des Weiteren werden die Mitglieder bei der Teilnahme an Triathlon- und Laufveranstaltungen unterstützt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine über den Satzungszweck hinausgehende Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Zur Zweckerfüllung notwendige Vergütungen erfolgen nach Maßgabe und auf Beschluss des Vorstandes.
- (4) Auslagen sind den Vorstandsmitgliedern auf Antrag zu erstatten.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.
- (2) Wer Mitglied werden will, stellt an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch (Eintrittsformular). Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung Einspruch erheben.
- (3) Die passive Mitgliedschaft kann von Nichtmitgliedern durch Erklärung im Aufnahmegesuch erworben werden. Mitglieder können die passive Mitgliedschaft unter Aufgabe ihres Status als aktives Mitglied durch schriftliche Erklärung einmal pro Jahr gegenüber dem Vorstand zum Jahresende unter Einhaltung der Frist von 8 Wochen erwerben. Passive Mitglieder dürfen nicht

am Trainingsbetrieb teilnehmen und erhalten keine mit dem aktiven Sporttreiben verbundenen Leistungen des Vereins.

§4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens acht Wochen vorher schriftlich erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wenn es seinen Beitragsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt;
 - bei sexistischem, rassistischem oder grob unsportlichem Verhalten;
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins;
 - wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist, nicht mehr erreichbar (fernmündlich oder per E-Mail) und der Wohnort nicht mehr nachvollziehbar ist. In diesem Fall kann der Bescheid über den Ausschluss nicht mittels Einschreibebriefs erfolgen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist, soweit faktisch möglich, mit einem Einschreibebrief zuzustellen.

- (4) Legt der/die Betroffene binnen vier Wochen nach Zustellung schriftlich Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ausgenommen des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge. Eine Rückgewährung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge in begründeten Notfällen zu stunden.

§5 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im Kreissportverband Kiel und im Landessportverband Schleswig-Holstein sowie in der Schleswig-Holsteinischen Triathlon-Union (SHTU) und der Deutschen Triathlon-Union (DTU).
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Wettkampfbestimmungen und Ordnungen der unter §5 (1) genannten Verbände, in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.

§6 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung für das nächste Jahr festgesetzt und sind bis spätestens 31.03. des Jahres zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sind der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
- (2) Aktive Mitglieder zahlen den vollen Beitrag, passive Mitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der Vereinszwecke gem. §2 angewendet werden.
- (4) Bei Inanspruchnahme eines DTU-Startpasses ist gleichzeitig die fällige Startpassgebühr zu entrichten.
- (5) Bei Vereinseintritt ist der volle Jahresbeitrag fällig. Bei Eintritt nach dem 01.07. eines Jahres ermäßigt sich der zu entrichtende Jahresbeitrag um die Hälfte.

§7 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten, im Sinne des §2, für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (3) Bei Bedarf und nach Maßgabe des §2 können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist die ehrenamtliche Vorstandsarbeit.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und ein Recht auf Redebeiträge.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - das Vereinsvermögen schonend und fürsorglich zu behandeln;
 - den Jahresbeitrag regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten;
 - den Startpass bei Vereinsaustritt oder Vereinswechsel unaufgefordert bis zum 31.10. des lfd. Jahres bei der DTU zurückzugeben.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.

§9 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angaben einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin.
- (3) Jedes aktive Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den jeweiligen Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Wahl von einem Kassenprüfer
 - vorliegende Anträge
 - Höhe der Mitgliederbeiträge
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Es ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Wahlen erfolgen in geheimer und getrennter Wahl für jedes Amt, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung ausdrücklich und einstimmig etwas anderes bestimmt.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
- Der Vorstand beschließt oder
 - ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (10) Die Jahreshauptversammlung ist vor dem 01.07. eines Jahres abzuhalten.

§12 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und des Vorstandes.
- (2) Der Kassenprüfer wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§13 Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus ihren Mitgliedern. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
- dem/der ersten Vorsitzenden,
 - dem/der zweiten Vorsitzenden,
 - dem/der Kassenwart/Kassenwartin,
 - und kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Funktionen erweitert werden.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in, von denen je zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Abweichend von Satz 1 wird dem/der Kassenwart/in die alleinige Kontovollmacht erteilt oder in Abwesenheit einem Vertreter/in, der/die durch den Vorstand bestimmt wird und keine anderen Funktionen im Vorstand innehat.

- (4) Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Sportbetriebes
 - die Bewilligung von Ausgaben
 - Aufnahme, Ausschluss von Mitgliedern
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die gesetzlichen Vorschriften des Vereinsrechts finden analoge Anwendung.
- (8) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (9) Der/die Vorsitzende kann weitere Mitglieder des Vorstandes zum rechtsgeschäftlichen Handeln bevollmächtigen.
- (10) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften über dem Wert von 2.500,- EUR ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung nötig.
- (11) Die Vereinigung von 2 Vorstandsämtern in einer Person ist ausgeschlossen. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen für den Rest der Amtszeit.
- (12) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht und Kassenbericht vorzulegen.

§14 Beurkundung und Einsichtnahme

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Alle Mitglieder haben jederzeit das Recht zur Einsicht in die Protokolle und Bücher.

§15 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zu der Versammlung ist in der Tagesordnung der zu verändernde Teil der Satzung aufzuführen.
- (2) Zur Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

§16 Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - Beitrags- und Gebührenordnung
 - Geschäftsordnung
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt sein Vermögen an die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.

§18 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.